

GR_GERICHTE U 2014 92 vom 14. April 2015

GR Gerichte, 2015-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2014_92

FR: GR_GERICHTE U 2014 92 du 14 avril 2015

IT: GR_GERICHTE U 2014 92 del 14 aprile 2015

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Gegen diese Anordnung erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 25. November 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Mit prozessleitender Verfügung vom 28. November 2014 forderte der zuständige Instruktionsrichter den Beschwerdeführer auf, die eingereichte Beschwerde innert zehn Tagen zu verbessern. Fristgerecht stellte der Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht in der Folge eine verbesserte Fassung seiner Beschwerdeschrift zu. Darin führte er im Wesentlichen aus, nicht in einem Konkubinat mit seiner geschiedenen Ehefrau zu leben. Er habe in dem von ihr gemieteten Hausteil lediglich zwei Zimmer mit einer eigenen Dusche bezogen und würde die Küche sowie das Wohnzimmer des fraglichen Hausteils gemeinsam mit seiner geschiedenen Ehefrau nutzen. Eine weitergehende Verbindung bestehe zwischen ihnen nicht. Für die von ihm gemeinsam mit seiner geschiedenen Ehefrau bewohnten Räumlichkeiten sei ein Nettomietzins von Fr. 1'500.-- zuzüglich Nebenkosten von Fr. 300.-- geschuldet, wovon jede Partei Fr. 900.-- zu tragen habe. Die Gemeinde X._____ übernehme davon lediglich einen Mietkostenanteil von Fr. 450.--, was offensichtlich unangemessen sei. Ausserdem habe die Gemeinde X._____ ihm die Ausrichtung der minimalen Integrationszulage verweigert, obgleich er derzeit aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung nicht in der Lage sei, eine Arbeit zu verrichten. Schliesslich habe die Gemeinde X._____ im angefochtenen Entscheid in sein Existenzminimum eingegriffen, indem sie die zugesprochene öffentliche Unterstützung um Fr. 100.-- pro Monat reduziert habe, um irgendwelche Rückzahlungen erbringen zu können.

E. 4

Die Gemeinde X._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 19. Dezember 2014 die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer lebe mit seiner geschiedenen Ehefrau in einer familienähnlichen Wohn- oder Lebensgemeinschaft. Für die begehrte öffentliche

- 4 - Unterstützung habe dies zur Folge, dass zuerst die Gesamtkosten für den gemeinsam geführten Haushalt zu ermitteln seien und alsdann der auf den Beschwerdeführer entfallende Kostenanteil zu bestimmen sei. Dabei sei dem in einem Zweipersonenhaushalt lebenden Beschwerdeführer ein Grundbedarf von Fr. 755.-- anzurechnen. Ausserdem gälten für den Beschwerdeführer, der bereits in der Gemeinde Y._____ öffentlich unterstützt worden sei, die für die Mietkosten vorgesehenen Maximalbeiträge ab sofort, ansonsten die

Bestimmungen über die Mietkostenbeiträge durch Wohnungswechsel umgangen werden könnten. Danach würde die Beschwerdegegnerin für einen Zweipersonenhaushalt maximal Mietkosten in der Höhe von Fr. 950.-- anerkennen. Demzufolge könne der Beschwerdeführer einen Wohnkostenanteil von Fr. 475.-- beanspruchen. Die Beschwerdegegnerin habe im Übrigen weder das Einkommen der geschiedenen Ehefrau des Beschwerdeführers noch eine Entschädigung für die Haushaltsführung in die Unterhaltsberechnung einbezogen. Damit stünden den beiden zusammen mit der gewährten öffentlichen Unterstützung monatlich Fr. 3'773.-- zur Verfügung, welche für die Finanzierung des gemeinsamen Lebensunterhalts und der teuren Wohnung genügen. Hinsichtlich der Integrationszulage sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im Unterstützungsgesuch vom 30. Oktober 2014 erklärt habe, nicht bereit zu sein, Integrationsangebote anzunehmen und wiederholt festgestellt habe, aus gesundheitlichen Gründen an entsprechenden Angeboten nicht teilnehmen zu können. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Integrationszulage seien unter diesen Umständen nicht erfüllt, weshalb die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer keine Integrationszulage zuerkannt habe. Schliesslich sei der Beschwerdeführer von seiner früheren Wohngemeinde im Oktober 2014 mit Fr. 1'778.-- öffentlich unterstützt worden. Dieser Betrag entspreche der Unterstützungsberechnung aufgrund des Bedarfs des Beschwerdeführers in Y._____, nicht jedoch dem effektiven Unterhaltsbedarf für den entsprechenden Monat in X._____. Der Beschwerdeführer habe die ihm zu Un-

- 5 - recht gewährten Unterstützungsleistungen im Betrag von Fr. 548.-- unter Wahrung seines Existenzminimums in monatlichen Raten von Fr. 100.-- zurückzuerstatten.

E. 5

a) Bezüglich der im Weiteren strittigen Mietkosten sind sich die Verfahrensparteien darin einig, dass die geschiedene Ehefrau des Beschwerdeführers für den gemeinsam bewohnten Hausteil monatlich einen Nettomietzins von Fr. 1'500.-- zuzüglich Nebenkosten von Fr. 300.-- schuldet. Davon hat der Beschwerdeführer laut dem bestehenden Untermietvertrag die Hälfte, mithin Fr. 900.--, zu tragen. Dieser Mietkostenanteil des Beschwerdeführers erscheint im Vergleich zur Gesamtmiete und dem vorhandenen Wohnraum durchaus als angemessen, was denn auch von der Beschwerdegegnerin nicht in Abrede gestellt wird. Sie ist jedoch der Auffassung, nicht die effektiven Mietkosten des Beschwerdeführers übernehmen zu müssen, sondern nur den von ihr im Mietzinsreglement festgelegten, maximalen Mietkostenanteil für einen Zweipersonenhaushalt, da die entsprechenden Ansätze für bereits unterstützte Personen, die neu eine über dem Maximalmietzins liegende Wohnung mieten würden, ab sofort gälten.

- 13 - b) Der von der unterstützungspflichtigen Gemeinde zu übernehmende Mietzins ist primär aufgrund der SKOS-Richtlinien zu bestimmen. Danach ist der Wohnungsmietzins anzurechnen, soweit er im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht (vgl. VGU U 14 69 vom 23. Dezember 2014 E.2a; VGU vom 6. September 2013 E.3a). Diese Regelung wird für familienähnliche Lebensgemeinschaften, innerhalb welcher nicht alle Personen öffentlich-rechtlich unterstützt werden, dahingehend konkretisiert, als in einem ersten Schritt der für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins festzulegen ist. In einem zweiten Schritt ist dieser Betrag anteilmässig aufzuteilen und in das Unterstützungsbudget aufzunehmen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. B.3). Voraussetzung hierfür ist

im Unterschied zum Grundbedarf für die Lebenshaltung einzig das Zusammenleben in einem Haushalt, da Mehrpersonenhaushalte im Vergleich zu Einpersonenhaushalten selbst bei getrennter Haushaltsführung im Regelfall von einem günstigeren Pro-Kopf-Mietpriesen profitieren können (SKOS-Richtlinien, Kap. B.3 und F.5.1; VGU VGU U 14 69 vom 23. Dezember 2014 E.2a; WINZENT, a.a.O., S. 311). aa) In Konkretisierung dieser Regelungen hat die Beschwerdegegnerin mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2008 ein Mietzinsreglement erlassen (Bg- act. 2). Darin hat sie die Richtlinien zur Anrechnung von Wohnungskosten im Rahmen der öffentlichen Unterstützung festgelegt. Danach übernimmt sie Mietzinse samt Wohnnebenkosten im Rahmen der materiellen Unterstützung nach dem effektiven Aufwand, jedoch höchstens im Umfang von festgelegten Maximalbeiträgen, die für Erwachsene über 25 Jahre, die in einem Einpersonenhaushalt leben, Fr. 750.--, für einen Haushalt mit zwei Personen Fr. 950.-- betragen. Höhere Mietzinse können bei bestehenden Mietverhältnissen bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin höchstens für sechs Monate übernommen werden. Für bereits unterstütz-

- 14 - te Personen, die neu eine über dem Maximalmietzins liegende Wohnung mieten, gelten die Maximalbeiträge ab sofort. bb) Diese Regelungen sind in einer allgemeinen Verwaltungsweisung enthalten, welche die Beschwerdegegnerin als mit dem Vollzug der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung beauftragte Behörde zuhanden der Gemeindekanzlei erlassen hat, welche für den Gemeindevorstand die Entscheide bezüglich der öffentlichen Unterstützung vorbereitet. Sie entfalten als innerdienstliche Anordnungen keine direkte Aussenwirkung. Ob der von der Beschwerdegegnerin unter Berufung auf die fraglichen Regelungen übernommene Mietkostenanteil korrekt ist, hat das Verwaltungsgericht daher allein aufgrund der massgeblichen gesetzlichen Regelungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu beurteilen (vgl. dazu VGU 14 69 vom 23. Dezember 2014 E.4b, VGU U 13 18 E.1c und 4c; HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N. 125, N. 867). c) Demgemäss hat eine Gemeinde, die, wie vorliegend die Beschwerdegegnerin, behauptet, die effektiven Mietkosten einer bedürftigen Person seien überhöht, zunächst den Rahmen der Ortsüblichkeit für die im Streit liegende Haushaltsgrösse zu definieren. Anschliessend erst kann sie die bisherigen Wohnkosten einer öffentlich-rechtlich unterstützten Person in Relation zu den ortsüblichen Mietpreisen setzen. Ergibt dieser Vergleich, dass die bisherige Wohnung der betroffenen Person die festgelegten Kriterien erfüllt, hat die unterstützungspflichtige Gemeinde die Wohnkosten als ortsüblich zu akzeptieren und zu übernehmen. Liegt hingegen der Schluss nahe, dass die bisherigen Wohnkosten nicht ortsüblich sind, so hat die unterstützungspflichtige Gemeinde der öffentlich-rechtlich unterstützten Person mitzuteilen, welchen Mietzins sie zu akzeptieren bereit ist und diese anzuhalten, eine günstigere Wohnung zu suchen, sofern ihr ein Wechsel der Wohnung unter den gegebenen Umständen zugemutet wer-

- 15 - den kann. Mit Verfügung hat sie der unterstützungsbedürftigen Person schliesslich anzudrohen, im Widerhandlungsfall bei effektiver Verfügbarkeit einer alternativen Wohnmöglichkeit und nach Prüfung der Zumutbarkeit des Wohnungswechsels die anrechenbaren Wohnkosten zu kürzen. Nur wenn eine unterstützungspflichtige Gemeinde alle diese Vorkehren getroffen hat, darf sie anstelle der effektiven Mietkosten nur die Kosten für die ausgeschlagene günstigere oder eine ortsübliche Wohnung übernehmen (VGU U 14 69 vom 23. Dezember 2014 E.3b ff., VGU U 13 18 vom

E. 6

a) Strittig ist sodann, ob dem Beschwerdeführer eine Integrationszulage als situationsbedingte Leistung zusteht. Nach Art. 6 Abs. 1 ABzUG ist nicht erwerbstätigen Personen eine monatliche Integrationszulage von maximal Fr. 300.-- auszurichten, wenn sie an einem von der Gemeinde anerkannten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen oder wenn sie nachweislich eine von der zuständigen Gemeinde zugewiesene oder anerkannte gemeinnützige Arbeit ausüben. Personen, die trotz ausgewiesener Bereitschaft aus subjektiven (zum Beispiel gesundheitlichen Probleme) oder objektiven Gründen (zum Beispiel mangelndes Angebot) nicht in der Lage sind, eine besondere berufliche oder soziale Integrationsleistung zu erbringen, steht eine minimale Integrationsentschädigung von Fr. 100.-- pro Monat zu (Art. 6 Abs. 2 ABzUG; SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3). Über diese finanzielle Anerkennung soll in diesen Fällen jene Ungerechtigkeit gemildert werden, die dadurch entstehen würde, dass die Betroffenen ohne Zulage gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchende, die sich nicht besonders um die Verbesserung ihrer Situation bemühen. Ein aktives Bemühen um Verbesserung der Situation kann dabei zum Beispiel darin liegen, dass die betroffene Person eine Therapie oder eine spezialisierte Beratung in Anspruch nimmt. Die Ausrichtung ist somit wesentlich vom Verhalten der unterstützten Person abhängig. Fehlen entsprechende Bemühungen, ist die minimale Integrationszulage nicht geschuldet (vgl. VGU U 14 23 vom 2. September 2014 E.3, U 06 52 vom 6. Juli 2006 E.3; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2010.00691 vom 25. Januar 2011 E.4.1, VB.2005.00513 vom 28. März 2006 E.2.3).

- 18 - b) Der Beschwerdeführer bringt vor, aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung im massgeblichen Zeitraum nicht in der Lage gewesen zu sein, einer Arbeit nachzugehen. Diese Behauptung hat er indessen in keiner Weise belegt. Damit ist nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer von Oktober 2014 bis Januar 2015 aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung ausser Stand gewesen ist, eine Arbeit auszuüben. Selbst wenn jedoch die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit als ausgewiesen anzusehen wäre, ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass die Gewährung einer minimalen Integrationszulage an arbeitsunfähige Personen eine nach aussen hin in Erscheinung tretende minimale Integrationsbereitschaft voraussetzt. Diese kann sich insbesondere darin äussern, dass die bedürftige Person alles Erforderliche unternimmt, um so rasch als möglich wieder zu genesen und eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Entsprechende Bemühungen des Beschwerdeführers gehen weder aus den Akten hervor noch werden sie behauptet. Da es damit schon am Nachweis der Bereitschaft des Beschwerdeführers fehlt, erübrigt es sich zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin in der Lage gewesen wäre, dem Beschwerdeführer eine geeignete Arbeit oder Beschäftigung anzubieten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.239/2006 vom 29. Januar 2007 E.2.3). So oder anders hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine minimale Integrationsentschädigung. Die gegen diese Anordnung erhobene Beschwerde erweist sich folglich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 7

a) Nach dem vorangehend Ausgeführten hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer monatlich mit Fr. 1'886.-- (Grundbedarf: Fr. 986.-- + effektive Wohnkosten: Fr. 900.--) zuzüglich der ausgewiesenen Kosten für die medizinische Grundversorgung zu unterstützen. Demzufolge übersteigt die von der

Beschwerdegegnerin geschuldete öffentliche Unterstützung die Fr. 1'734.80, welche die Gemeinde Y._____ dem Beschwerdeführer im Oktober 2014 ausgerichtet hat. Folglich hat der Beschwerdeführer

- 19 - rer im Oktober 2014 keine zu hohe öffentliche Unterstützung erhalten, womit von vornherein keine Grundlage für die Rückforderung von öffentlicher Unterstützung besteht. Die in der angefochtenen Verfügung angeordnete Verrechnung mit der zu entrichtenden öffentlichen Unterstützung erweist sich daher bereits aus diesem Grund als unzulässig. Unter diesen Umständen kann offengelassen werden, ob die Voraussetzungen, welche für eine Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen erfüllt sein müssen, im vorliegenden Fall gegeben gewesen wären (vgl. dazu VGU U 12 70 vom 15. Februar 2013 E.5). b) Im Hinblick auf zukünftige Fälle erscheint es indessen angezeigt, die Beschwerdegegnerin darauf hinzuweisen, dass die bisher leistungspflichtige Gemeinde laut C.I.7 der SKOS-Richtlinien im Falle eines Wegzugs einer unterstützten Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, allfällige Umzugskosten, den ersten Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten, die Kosten für sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände sowie in Ausnahmefällen eine vor dem Umzug fällige Mietkaution zu übernehmen hat. Diese Regelung dient dazu, der unterstützten Person genügend Zeit zu geben, um ihren Anspruch auf öffentliche Unterstützung am neuen Ort abklären zu lassen und den neuen Sozialhilfeorganen zu ermöglichen, die wirtschaftliche Hilfe sorgfältig festzusetzen. Zu diesem Zweck sieht sie im Sinne einer Koordinationsvorschrift vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_115/2007 vom 23. Januar 2008 E.5.3), dass die vormals zuständige Sozialhilfebehörde die öffentliche Unterstützung während des dem Wegzug folgenden Monats weiterhin übernimmt (vgl. dazu: VGU U 14 54 vom 8. Oktober 2014 E.3d ff.). Das von der Beschwerdegegnerin und der Gemeinde Y._____ auf Empfehlung des Regionalen Sozialdienstes im vorliegenden Fall gewählte Vorgehen, wonach die Beschwerdegegnerin mit dem Umzug des Beschwerdeführers ab sofort unterstützungspflichtig wird, steht somit im Widerspruch zur massgeblichen Regelung in den SKOS-Richtlinien. Die von den betroffe-

- 20 - nen Gemeinden diesbezüglich getroffene Übereinkunft bildet allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass im vorliegenden Fall von einem getrennt geführten Zweipersonenhaushalt auszugehen ist, der bezüglich der Lebenshaltungskosten gleich wie ein Einpersonenhaushalt zu behandeln ist. Demzufolge steht dem Beschwerdeführer ein Grundbedarf für seine Lebenshaltung von Fr. 986.-- zu. Ausserdem hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die effektiven Mietkosten von Fr. 900.-- zu erstatten. Dagegen kann der Beschwerdeführer keine minimale Integrationsentschädigung beanspruchen. Die infolgedessen von der Beschwerdegegnerin geschuldete öffentliche Unterstützung liegt über der im Oktober 2014 geleisteten. Damit erweist sich die in der angefochtenen Verfügung angeordnete Rückforderung als unzulässig. Bei diesem Ergebnis ist die vorliegende Beschwerde grossteils gutzuheissen, die Dispositivziffern 1 und 2 des angefochtenen Entscheids sind aufzuheben und die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, den Beschwerdeführer ab dem 1. Oktober 2014 für die Deckung des Grundbedarfs zur Lebenshaltung sowie die Wohnkosten monatlich mit Fr. 1'886.-- (Grundbedarf: Fr. 986.-- + Mietkosten: Fr. 900.--) zu unterstützen. Die von der Beschwerdegegnerin erbrachten Leistungen sind an diese öffentliche Unterstützung anzu-

rechnen. Im Übrigen erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie insoweit abzuweisen ist.

E. 9

Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde weitgehend durchgedrungen. Es erscheint daher als gerechtfertigt, ihm einen Achtel der ermessensweise auf Fr. 800.-- festzusetzenden Verfahrenskosten aufzulegen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die restlichen Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 700.-- hat die Beschwerdegegnerin als weitgehend unterliegende Partei zu tragen. Dem im vorliegenden Verfahren nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (Art. 78

- 21 - Abs. 1 VRG). Dasselbe gilt für die in ihrem amtlichen Wirkungskreis obliegende Beschwerdegegnerin (Art. 78 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.